

Klettergrün GmbH

Einfang 1 | 8264 Eschenz | info@klettergruen.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Montagearbeiten

§ 1 Geltungsbereich und Vorrang unserer AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Montageaufträge der Klettergrün GmbH (nachfolgend «Klettergrün»), insbesondere für die Montage von Seilsystemen, Rankgittern, Rosenbögen sowie verwandten Fassaden- und Gebäudebegrünungsanlagen.

Die vorliegenden AGB von Klettergrün gelten ausschliesslich. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen — auch wenn Klettergrün einen Vertrag oder Bestellung des Kunden unterzeichnet oder entgegennimmt, sofern kein expliziter schriftlicher Verzicht auf diese AGB vorliegt. Eine Unterzeichnung des Kundendokuments durch Klettergrün stellt keine Anerkennung abweichender Kundenbedingungen dar.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Klettergrün und gelten nur für den konkret bezeichneten Einzelauftrag.

Anwendbares Recht ist das Schweizer Obligationenrecht (OR).

§ 2 Offerte, elektronischer Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

2.1 Offerte

Offerten werden von Klettergrün in der Regel elektronisch über die Offertiersoftware Bexio erstellt und dem Kunden per E-Mail zugestellt. Offerten sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum, sofern auf der Offerte nichts anderes vermerkt ist.

Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen. Verbindliche Festpreisofferten sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

2.2 Elektronische Akzeptanz

Der Kunde kann die Offerte über den in der E-Mail enthaltenen Bexio-Link elektronisch akzeptieren. Mit der Online-Akzeptanz durch den Kunden gibt dieser ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Werkvertrages ab.

Die elektronische Akzeptanz gilt rechtlich einer schriftlichen Unterzeichnung gleich (Art. 14 Abs. 2bis OR). Der Vertrag kommt zustande, sobald Klettergrün die Akzeptanz bestätigt — in der Regel automatisch durch die von Bexio versendete Auftragsbestätigung per E-Mail.

Mit der Akzeptanz der Offerte bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Die AGB sind in der Offerte verlinkt bzw. als Anhang beigefügt.

2.3 Zugang elektronischer Erklärungen

Elektronische Mitteilungen (E-Mails, Bexio-Benachrichtigungen) gelten als zugegangen, sobald sie im Empfangsbereich des Adressaten abrufbar sind. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse korrekt und erreichbar ist sowie dass er eingehende Nachrichten regelmässig abrufte.

2.4 Irrtümliche Akzeptanz

Akzeptiert der Kunde eine Offerte irrtümlich oder versehentlich, hat er Klettergrün unverzüglich, spätestens jedoch innert 24 Stunden nach der Akzeptanz, schriftlich per E-Mail zu informieren. Klettergrün entscheidet in diesen Fällen kulant und individuell über die weitere Vorgehensweise. Ein Rechtsanspruch auf Rückabwicklung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2.5 Mündliche Abreden

Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Klettergrün, um rechtswirksam zu sein.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Klettergrün vor Auftragsbeginn vollständig und wahrheitsgemäss über alle für die Montage relevanten Umstände zu informieren, insbesondere über:

- Zustand, Alter und Material der Fassade (inkl. bestehende Schäden, Risse, Hohlräume)
- Lage von Leitungen, Rohren, Dübeldosen, Installationen und sonstigen Hindernissen im oder an der Fassade
- Zugangsbeschränkungen oder besondere Sicherheitsanforderungen am Montageort
- Statische Einschränkungen oder Vorgaben des Gebäudeeigentümers bzw. der Stockwerkeigentümergeinschaft

Schäden oder Mehrkosten, die auf unvollständige oder unrichtige Angaben des Kunden zurückzuführen sind, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt sicher, dass der Montageort zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich, geräumt und arbeitssicher ist.

§ 4 Preisanpassungen und Nachträge

Ergeben sich vor Ort wesentliche Abweichungen von den bei der Offertstellung vorausgesetzten Verhältnissen (z.B. nicht bohrbare Fassade, unvorhergesehene Verstärkungen, zusätzliche Verankerungen), ist Klettergrün berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.

Klettergrün informiert den Kunden vorgängig über die Mehrkosten und holt dessen schriftliche Zustimmung ein, bevor die zusätzlichen Arbeiten ausgeführt werden. Bei Dringlichkeit genügt eine mündliche Zustimmung, die unverzüglich schriftlich zu bestätigen ist.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungsplan nach Auftragsvolumen

Der Zahlungsplan richtet sich nach dem Gesamtauftragswert gemäss akzeptierter Offerte:

- Aufträge unter CHF 10'000: Der gesamte Rechnungsbetrag wird nach Abschluss und Abnahme der Montagearbeiten in einer Rechnung gestellt.
- Aufträge ab CHF 10'000: Klettergrün ist berechtigt, die Vergütung in Teilrechnungen zu stellen: 30 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Lieferung des Materials auf die Baustelle, 40 % bei Abnahme der fertiggestellten Arbeiten. Die Anwendung des Ratenzahlungsplans liegt im Ermessen von Klettergrün und muss nicht in der Offerte explizit vermerkt sein.

5.2 Teilrechnungen bei Unterbruch oder Mehretappen

Unabhängig vom Auftragswert ist Klettergrün berechtigt, bei Unterbruch der Arbeiten oder bei einer in mehreren Etappen geplanten oder notwendig gewordenen Ausführung, bereits erbrachte Leistungen und geliefertes Material jederzeit sofort und separat in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bezahlung solcher Teilrechnungen bis zum Abschluss aller Etappen zurückzuhalten.

Als Unterbruch gilt insbesondere: witterungsbedingte Unterbrechung, fehlende Baubereitschaft seitens des Kunden, Lieferengpässe, behördliche Auflagen oder sonstige von Klettergrün nicht zu vertretende Umstände.

5.3 Zahlungsfrist und Verzug

Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen, sofern keine andere Frist schriftlich vereinbart wurde.

Bei Zahlungsverzug werden ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 8 % pro Jahr ab dem Fälligkeitsdatum geschuldet. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf weiteren Schadenersatz.

Klettergrün behält sich vor, bei ausstehendem Rechnungsbetrag weitere Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

5.4 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Materialien und Konstruktionen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum von Klettergrün.

§ 6 Materialbeschaffung und Lieferzeiten

Lieferzeiten für Seilsysteme, Rankgitter, Befestigungsmaterialien und Pflanzen können je nach Verfügbarkeit und Saison variieren. Klettergrün teilt dem Kunden Lieferzeiten nach bestem Wissen mit, übernimmt jedoch keine Haftung für Verzögerungen seitens Dritter (Hersteller, Lieferanten, Spediteure).

Bei erheblichen Lieferverzögerungen informiert Klettergrün den Kunden umgehend und vereinbart einen neuen Termin.

§ 7 Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die Montagearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss abzunehmen. Die Abnahme erfolgt gemeinsam vor Ort; bei Verhinderung des Kunden kann Klettergrün eine Frist von 5 Arbeitstagen ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf das Werk als abgenommen gilt.

Allfällige Mängel sind bei der Abnahme zu protokollieren und unverzüglich schriftlich zu melden. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 8 Gewährleistung

Klettergrün gewährleistet, dass die Montagearbeiten fachgerecht und nach den anerkannten Regeln des Faches ausgeführt werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme gemäss Art. 371 OR.

Klettergrün hat das Recht zur Nachbesserung vor Inanspruchnahme von Preisminderung oder Rücktritt. Zwei erfolglose Nachbesserungsversuche berechtigen den Kunden, andere Rechte geltend zu machen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Schäden, die auf Fassadenmängel oder fehlerhafte Angaben zurückzuführen sind, die der Kunde nicht gemeldet hat
- Schäden durch nachträgliche Eingriffe Dritter an den montierten Anlagen
- Normaler Verschleiss (Korrosion durch Witterung, natürliche Alterung von Pflanzen und Materialien)
- Schäden durch unsachgemässe Pflege, fehlenden Rückschnitt oder mangelnde Wartung durch den Kunden

§ 9 Haftungsbeschränkung

Klettergrün haftet für Schäden, die durch eigenes nachgewiesenes Verschulden entstanden sind. Die Haftung ist auf den Auftragswert des betreffenden Auftrages beschränkt.

Jegliche Haftung für Folgeschäden (z.B. Wassereintritt durch vorbestehende Rissbildung, die durch Montagearbeiten sichtbar wurde; Ertragsausfälle; entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Klettergrün übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Witterungsereignisse oder Einwirkungen Dritter entstehen.

§ 10 Höhere Gewalt

Klettergrün ist von ihren Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Erfüllung durch ausserordentliche und unvorhersehbare Ereignisse verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Dazu zählen insbesondere:

- Naturereignisse wie Sturm, Überschwemmung, Frost oder aussergewöhnliche Witterungsbedingungen
- Pandemien, behördliche Anordnungen oder gesetzliche Verbote
- Lieferausfälle oder Produktionsstopps bei Lieferanten und Herstellern
- Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitskämpfmassnahmen Dritter

Klettergrün informiert den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses und teilt einen voraussichtlichen neuen Ausführungstermin mit. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 11 Pflege und Nachsorge

Der Kunde ist nach Abnahme für die sachgemässe Pflege der montierten Anlagen und Pflanzen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

- Regelmässiger Rückschnitt der Kletterpflanzen gemäss den von Klettergrün abgegebenen Pflegehinweisen
- Jährliche Sichtprüfung der Befestigungen und Seilspannungen
- Unverzügliche Meldung von Schäden an Befestigungen oder Konstruktionen

Klettergrün empfiehlt eine Wartung der montierten Systeme alle 2–3 Jahre und bietet hierfür auf Anfrage entsprechende Serviceleistungen an.

Gewährleistungsansprüche entfallen, sofern Schäden nachweislich auf fehlende oder unsachgemässe Pflege durch den Kunden zurückzuführen sind.

§ 12 Fotodokumentation und Referenzen

12.1 Baudokumentation

Klettergrün ist berechtigt, den Zustand der Fassade und des Montageorts vor, während und nach den Arbeiten fotografisch zu dokumentieren. Diese Aufnahmen dienen der internen Qualitätssicherung sowie als Beweismittel bei allfälligen späteren Streitigkeiten über den Ausgangszustand.

12.2 Referenzfotos und Marketing

Klettergrün ist berechtigt, Fotos der fertig montierten Anlage für eigene Marketingzwecke zu verwenden, insbesondere auf der Website, in sozialen Medien und in Printunterlagen. Dabei werden keine personenbezogenen Daten des Kunden veröffentlicht und Objekte nicht namentlich bezeichnet, sofern der Kunde nicht ausdrücklich zustimmt.

Der Kunde kann der Nutzung von Referenzfotos jederzeit schriftlich widersprechen. Ab Eingang des Widerspruchs werden keine neuen Aufnahmen des Objekts zu Marketingzwecken verwendet.

§ 13 Subunternehmer

Klettergrün ist berechtigt, Teilleistungen an qualifizierte und sorgfältig ausgewählte Subunternehmer zu vergeben, sofern dies der fachgerechten Auftragserfüllung dient.

Klettergrün bleibt gegenüber dem Kunden in vollem Umfang für die Gesamtleistung verantwortlich und haftet für die Subunternehmer wie für eigenes Personal.

Eine Weitergabe des gesamten Auftrags an Dritte ohne Zustimmung des Kunden ist nicht zulässig.

§ 14 Entsorgung und Altmaterial

Die Entsorgung von Abfällen, Verpackungsmaterialien und altem Baumaterial, das im Zuge der Montagearbeiten anfällt, erfolgt durch Klettergrün gemäss den geltenden Umweltvorschriften.

Sofern der Kunde bestehende Anlagen (z.B. alte Rankgitter, Drähte) vor der Neumontage entfernen lässt oder deren Demontage ausdrücklich beauftragt, werden die Entsorgungskosten separat in Rechnung gestellt, sofern nicht in der Offerte inbegriffen.

Wertvolles oder wiederverwendbares Altmaterial verbleibt auf Wunsch des Kunden beim Kunden; andernfalls entsorgt Klettergrün es fachgerecht.

§ 15 Kündigung und Rücktritt

Tritt der Kunde nach schriftlicher Auftragserteilung zurück, sind ihm die bis zum Rücktritt bereits geleisteten Arbeiten, bestellten oder angelieferten Materialien sowie eine angemessene Entschädigung für den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

Klettergrün ist berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder die Mitwirkung gemäss § 3 verweigert.

§ 16 Datenschutz

Klettergrün bearbeitet Personendaten des Kunden ausschliesslich zum Zweck der Auftragsabwicklung und im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG). Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden. Für weitere Informationen gilt die separate Datenschutzerklärung von Klettergrün.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AGB sowie alle darauf basierenden Verträge unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Recht. Als Gerichtsstand gilt Eschenz (TG), sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz hat.

Stand: Juni 2026 | Klettergrün GmbH, Einfang 1, 8264 Eschenz